

META-TAGS: KEYWORD STUFFING -

ANMERKUNG ZU STEINHÖFEL ./ FFL ,

LG HAMBURG, URTEIL v. 16. 05.2001, AZ.: 406 O 16/01

von Martin Bahr¹

Das Urteil des LG Hamburg² ist in zweierlei Hinsicht interessant.

Zum einen in rechtlicher Hinsicht, weil hier - soweit ersichtlich - zum ersten Mal ein auf Meta-Tags³ bezogener Unterlassungsanspruch ausschließlich auf § 12 BGB gestützt wird. Anders als in den bisherigen Urteilen,⁴ die nur auf marken- oder wettbewerbsrechtliche Normen abstellten,⁵ werteten die Richter hier die Verwendung nicht sachbezogener Begriffe als Verstoß gegen das allgemeine Namensrecht. Sie ließen offen, ob auch anderweitige Ansprüche, also insbesondere nach dem MarkenG und dem UWG, gegeben waren.⁶

Dieser Ansatz ist wenig überraschend, handelt es sich doch nur um die konsequente Weiterführung der schon bisher geltenden Grundsätze. Jeder Internet-Nutzer, der einen bestimmten Begriff oder ein bestimmtes Schlagwort in eine Suchmaschine eingibt, wird zu Recht erwarten, daß die gefundene Webseite einen thematischen Bezug zu den eingegebenen Begriff aufweist.

Dies ist hier gerade nicht der Fall. Der Beklagte hat wahllos seinen Internet-Seiten mit dem Namen des Klägers versehen. Eine Differenzierung zwischen den Seiten, auf denen über den Kläger berichtet wird, und den, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Kläger stehen, wurde

¹ Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei Kröger&Rehmann und spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz, E-Mail: mbahr@paranormal.de.

² Das Urteil des LG Hamburg ist abrufbar unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/3810>.

³ Zum Inhalt, zur Bedeutung und Wirkungsweise von Meta-Tags vgl. den instruktiven Aufsatz von Schweibenz, JurPC Web-Dok. 159/1999, <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990159.htm>. Ebenso empfehlenswert ist Münz, SelfHTML 8.0, <http://selfhtml.teamone.de/html/kopfdaten/meta.htm#allgemeines>.

⁴ OLG München, Urt. v. 06.04.2000, JurPC Web-Dok. 150/2000, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000150.htm>; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 03.12.1999, JurPC Web-Dok. 87/2000, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000087.htm>; LG Hamburg, CR 1998, 306 m. Anm. Hackbarth; LG Mannheim, CR 1998, 306 – ARWIS;

⁵ Das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses bejahend: Baumbach/Hefermehl, UWG, 22. Aufl., München 2001, § 1 UWG, Rn. 214f., und § 3, Rn. 89a; Ernst, K&R 1998, 538 (541); Menke, WRP 1999, 982 (989). Eher ablehnend Kotthoff, K&R 1999, 157 (161).

⁶ In der Vergangenheit wurde das Vorliegen einer Bannerwerbung oder das Setzen eines Links auf eine kommerzielle als schon ausreichend für ein wettbewerbsrechtliches Verhältnis angenommen: LG Hamburg, Beschl. v. 01.03.2000 – lucky.stricke.de, http://www.netlaw.de/urteile/lghh_10.htm; LG Frankfurt, Kurzzusammenfassung unter <http://www.golem.de/0111/17219.html>.

nicht vorgenommen. Denn der Beklagte war der Ansicht, bei seiner gesamten Internet-Präsenz handle es sich um ein einheitlich zu betrachtendes Erzeugnis, so daß auf den Einzelseiten auch Begriffe auftauchen dürften, die in keinem speziellen Zusammenhang mit der jeweiligen Einzelseite stünden.

Diese Argumentation kann nur Erstaunen hervorrufen. Denn dies würde nichts anderes bedeuten, als daß eine Homepage, die z.B. über *Britney Spears*⁷ einen einzigen Artikel schreibt, diesen förderlichen Begriff nun auch bei allen anderen Seiten verwenden dürfte. Ein absurdes Ergebnis, da dadurch dem Mißbrauch bei Meta-Tags keine Grenzen mehr gesetzt werden könnten. *Stefan Münz*, Entwickler des wohl bekanntesten Online-HTML-Kompodiums *SelfHTML*, beschreibt diese allgemeine Tendenz wie folgt:

„Mit Meta-Angaben wird leider auch viel Mißbrauch getrieben. Da viele Meta-Angaben keine unmittelbar nachvollziehbare Wirkung am Bildschirm haben und andererseits mit Suchdiensten zu tun haben, regen sie offenbar magisch die Phantasie mancher Geister an, die meinen, mit einem Mammutaufgebot irgendwo aufgeschnappter Meta-Angaben würden sie über Nacht zum Superstar, da ihre Homepage dann immer ganz oben bei den Suchtreffern eines Suchdienstes erscheint.“⁸

Die dahinterstehende Absicht ist immer, die Treffer-Relevanz der eigenen Homepage in den Suchmaschinen zu verbessern. Man spricht in diesen Fällen von sog. *Keyword Stuffing*.⁹

Auch die Argumentation des Beklagten, von Meta-Tags „solle man nicht allzu viel praktische Beeinflussung“¹⁰ erwarten, überzeugt nicht, sondern zeigt vielmehr nur die Widersprüchlichkeit dieses Standpunktes. Mag auch in Zeiten des erweiterten Suchkriteriums „Link Popularity“,¹¹ die Bedeutung von Meta-Tags abgenommen haben, beißt sich hier die berühmte Katze selber in den Schwanz: Wenn die Meta-Tags kaum oder keine Auswirkung haben sollen, warum werden sie dann trotzdem verwendet? Warum verzichtet der Beklagte dann nicht vollständig auf diese?

Ob auch der Beklagte hier die Absicht hatte, die Treffer-Relevanz zu erhöhen, kann dahinstehen, denn in jedem Fall ist dies die objektive Konsequenz der unsachlichen Verwendung des klägerischen Namens durch den Beklagten.

⁷ Laut Lycos.com handelt es sich dabei für das Jahr 2000 um den häufigst eingegebenen Suchbegriff, näheres dazu unter http://www.at-web.de/tricky/Lycos_TOP_50_2000.htm.

⁸ Nachzulesen unter <http://selfhtml.teamone.de/html/kopfdaten/meta.htm#allgemeines>. Vgl. zum Mißbrauch von Meta-Tags auch die in Fn. 5 genannten Nachweise.

⁹ Vgl. dazu nur Dr. Web, http://www.ideen_reich.com/suchmaschinen/geschaefte.shtml.

¹⁰ Vgl. <http://www.freedomforlinks.de/Pages/metatags.html>, 12.10.2001.

¹¹ Eine gute Einführung zu „Link Popularity“ findet sich unter http://www.suchmaschinentricks.de/ranking/link_popularity.php3. Vgl. auch zur neuesten Generation von Suchmaschinen den Artikel von Bager/Schulzki-Haddouti, c't 19/2001, 104 und von Spiegel.de, <http://www.spiegel.de/netzwelt/technologie/0,1518,150239,00.html>.

Das Urteil verdient somit in rechtlicher Hinsicht voll und ganz Zustimmung.

Die Entscheidung ist auch unter einem weiteren Aspekt beachtenswert. Handelt es sich bei dem Beklagten doch gerade um eine der bekanntesten Web-Initiativen, die sich in Zusammenhang mit den Fällen „*emergency.de*“,¹² „*Webspace*“¹³ und „*Explorer*“¹⁴ zahlreiche Lorbeeren in der Vergangenheit erworben hat. Erst durch die vom Beklagten bereitgestellte „Abmahn-Datenbank“¹⁵ wurde z.B. das bekannte „Serienabmahner“-Urteil des LG Münchens¹⁶ möglich.¹⁷ Der Kläger dagegen ist eine der beiden umstrittenen Rechtsanwälte, die in Zusammenhang mit dem Thema „Abmahnungen im Internet“ bekannt - oder besser: berüchtigt - geworden sind. Mögen die Sympathien daher von vornherein auch klar zu Gunsten des Beklagten ausgerichtet sein, mag auch die Ansicht des Beklagten¹⁸ zutreffen, hinter dem Handeln des Klägers stünden eher persönliche, denn objektive, rechtliche Gründe und mögen auch an der allgemeinen Integrität des Klägers erhebliche Zweifel bestehen,¹⁹ so ist eines doch offensichtlich: Die Verwendung der Meta-Tags durch den Beklagten ist durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt und widerspricht den allgemein akzeptierten, im Internet etablierten Prinzipien.

Dies zeigt, daß die in der letzten Zeit immer wieder geäußerte Kritik²⁰ an dem Verhalten des Beklagten berechtigt ist: Der Verein sollte sich auf seine ursprünglichen Ziele zurückbesinnen und nur noch bei entscheidenden Fällen eine gerichtliche, kostenaufwendige Auseinandersetzung suchen. Denn andernfalls droht dem Verein die Gefahr, daß ihm für die wirklich wichtigen Auseinandersetzungen, wie z.B. „*Explorer*“, keine finanziellen Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen.²¹ Und dies wäre überaus tragisch und ein wirklicher Rückschlag für die Meinungsfreiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Internet. Denn

¹² OLG Hamburg, NJW-CoR 1999, 112; (vorherige Instanz) LG Hamburg, Urt. v. 12.05.1998, Az.: 312 O 85/98, online nachzulesen unter http://www.netlaw.de/urteile/lghh_6.htm.

¹³ Eine chronologische Auflistung der Ereignisse und weiterführende Links sind nachzulesen unter <http://www.freedomforlinks.de/Pages/loesch.html>. Grundlegend zu den Fällen von Serienabmahnern im Internet im Fall von „Webspace“: LG München, JurPC Web-Dok. 126/2000, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000126.htm>; OLG Düsseldorf, CR 2001, 548.

¹⁴ Vgl. die lesenswerten Anmerkungen von Ralf Hansen zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.09.2001 – Münz ./Symicon, <http://www.jurawelt.com/aufsaeetze/internetr/3560>.

¹⁵ Online abrufbar unter <http://www.freedomforlinks.de/Pages/abgemahnt.html>.

¹⁶ LG München, JurPC Web-Dok. 126/2000, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000126.htm>

¹⁷ Vgl. dazu Heise Online News v. 06.04.2000, <http://www.heise.de/newsticker/data/atr-06.04.00-001/>.

¹⁸ Nachzulesen unter <http://www.freedomforlinks.de/Pages/metatags.html>.

¹⁹ Vgl. dazu die zum überwiegenden Teil unreflektierten, selbstherrlichen Presseartikel über den Kläger unter <http://www.steinhoefel.de/presse.htm>.

²⁰ Vgl. nur die zahlreichen kritischen Stimmen im News-Forum der c't, <http://www.heise.de/newsticker/forum/go.shtml?list=1&g=20010607fm000>.

²¹ Vgl. Heise Online News v. 29.11.2001, <http://www.heise.de/newsticker/data/hob-29.11.01-000/>; ZDNet News v. 07.07.2001, <http://news.zdnet.de/story/0,,t101-s2088526,00.html>.

der Beklagte, *Freedom for Links e.V.*,²² ist und bleibt trotz aller Kritik eine der wichtigsten Informations- und Koordinationsplattformen in Sachen Rechtsmißbrauch im Internet.

²² Online zu finden unter <http://www.freedomforlinks.de>.